

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ: GB 3

**19 DS 16/ 0088**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Neuer Weg"****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem Teilbereich der zwischen der Straße „Alter Postweg“ und dem Einmündungsbereich Esterweg/Borngasse verlaufenden Verkehrsanlage „Neuer Weg“ die Einrichtungen der Straßenentwässerung erneuert. Die Kanalerneuerung erfolgte hier im sog. Inliner-Verfahren (geschlossene Bauweise). Die Erneuerungsarbeiten erstreckten sich über rd. 1/3 der Länge der Verkehrsanlage. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 25.05.2021 die Aufnahme der der Ortsgemeinde Obernhof entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme (zu zahlender Investitionskostenanteil an die VGW) als Ausbauprogramm beschlossen. Die Verkehrsanlage „Neuer Weg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberm und unterm Neuweg“.

Die Verbandsgemeindewerke (VGW) haben den von der Ortsgemeinde Obernhof auf der Grundlage des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Ortsgemeinde Obernhof und den VGW abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung berechnet und von der Ortsgemeinde zur Zahlung angefordert; dieser Anteil beträgt 5.832,00 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Obernhof in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der o.a. Verkehrsanlage in ihrer Gesamtheit erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Obernhof über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Obernhof an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in der konkreten

Verkehrsanlage (Straße) unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Die zwischen zwei Straßen verlaufende Verkehrsanlage „Neuer Weg“ erschließt eine größere Zahl von Anliegergrundstücken, die zu einem Großteil derzeit noch unbebaut, jedoch nach dem o.a. Bebauungsplan baulich nutzbar sind. Durch sie verläuft Fahrzeugdurchgangsverkehr und auch Fußgängerdurchgangsverkehr vor allem in Richtung Esterweg sowie von dort weiter in den Außenbereich (Weinberge), letzteres insbesondere auch durch Wanderer und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Ferner fließt entsprechender Verkehr von der Borngasse aus durch die Straße „Neuer Weg“ in Richtung der Alten Poststraße. Nach grober Einschätzung der Verwaltung dürften sich Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken, wozu auch Anlieferer- und Besucherverkehr rechnet) und der Durchgangsverkehr in etwa die Waage halten. Als Gemeindeanteil könnten von daher 50 % angenommen werden. Bei Annahme einer Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr wäre ein Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei einer Straße mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr ein Gemeindeanteil von 35 – 45 % in der Rechtsprechung anerkannt. Wie oben dargelegt, wird seitens der Verwaltung ein Gemeindeanteil von 50 % vorgeschlagen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Neuer Weg“ (Parzellen Flur 7, Flurstücke 159/10, 159/8, 159/9, 279/162) in Obernhof erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Neuer Weg“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Obernhof vom 26.02.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Obernhof an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister